

2. Abschnitt

Demokratisierung und Parlamentarisierung der konstitutionellen Erbmonarchie

§ 20 LANDTAG UND VOLKSRECHTE

I. Allgemeines

Wilhelm Beck erklärte in der Landtagssitzung vom 14. Oktober 1918, es gehe ein «demokratischer Zug» durch die Welt, der auch vor den Schranken Liechtensteins nicht Halt mache.¹⁴¹ Zum Begriff «demokratisch» bemerkten die Oberrheinischen Nachrichten,¹⁴² «kann doch wohl allgemein gesprochen nur heissen, dass eben der Einfluss des Volkes an Stelle einiger im gesamten Staatsleben einen ganz anderen Ausdruck in Zukunft zu bekommen hat, als dies bisher der Fall gewesen ist. An Stelle einer scheinbaren konstitutionellen Verfassung hat eine wirkliche zu treten, und diese selber ist vom Grundsatz der Volksherrschaft neben jener des monarchischen Prinzips¹⁴³ vollständig zu durchtränken. Das Volk selbst und seine Vertreter sollen als Scheinfaktoren im Staatsleben zu solchen der Wirklichkeit emporgeführt werden.»¹⁴⁴

Die Idee der rechtlichen Bindung politischer Herrschaft und der Legitimierung der Staatsgewalt und Gesetzgebung durch das Volk hängt aufs engste mit der Einführung und dem Ausbau der Volksrechte und der Entstehung und Stärkung des Parlaments¹⁴⁵ als Volksvertretung

141 Herbert Wille, Landtag und Wahlrecht, S. 119.

142 O.N. Nr. 81 vom 9. Oktober 1920 unter dem Titel «Demokratische Erscheinungen», zitiert nach Herbert Wille, Landtag und Wahlrecht, S. 120.

143 Hier ist offensichtlich das «monarchische Prinzip» nicht im Sinne von § 2 KV 1862 (Fürst als souveränes Staatsoberhaupt) gemeint.

144 Vgl. die Teilung der Staatsgewalt in Art. 2 LV 1921.

145 Zu Verwendung dieses Begriffs aus liechtensteinischer Sicht siehe Gerard Batliner, Parlament, S. 13 Fn. 1.